

rütären Völkerrechts festgestellt hat; es wird auch die Fortsetzung dieser schweren Völkerrechtsverletzungen eskaliert.<sup>33</sup>

Ziel dieser völkerrechtswidrigen Aktion ist, wie offen erklärt wird, der Sturz der sandinistischen Regierung Nikaraguas. Schon diese Zielsetzung der USA ist eine eindeutige Völkerrechtsverletzung. Auch das hat der IGH, die amerikanischen Rechtfertigungsversuche zurückweisend, ausdrücklich festgestellt. Im gegenwärtigen Völkerrecht gibt es „kein allgemeines Interventionsrecht zur Unterstützung der Opposition innerhalb eines anderen Staates“. Solche Interventionsakte, „wenn sie direkt oder indirekt die Anwendung von Gewalt einschließen, stellen eine Verletzung des Prinzips der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen dar“.<sup>34</sup>

Besonders scharf weist der IGH den Anspruch der USA zurück, gegen jedes Land Vorgehen zu können, dessen Ideologie oder dessen politisches System nicht dem Geschmack der USA-Regierung entspricht: „Wie immer das Regime in Nicaragua definiert wird, die Zugehörigkeit eines Staates zu einer bestimmten Doktrin stellt keine Verletzung des Völkerrechts dar; anderenfalls würde man das grundlegende Prinzip der Souveränität des Staates, die Freiheit der Wahl des politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Systems eines Staates, auf dem das gesamte Völkerrecht ruht, seines Inhalts berauben. Infolgedessen können die inneren politischen Entscheidungen Nikaraguas — selbst wenn man annimmt, daß sie der vom USA-Kongreß gegebenen Beschreibung entsprechen — juristisch nicht die Akte rechtfertigen, über die der Kläger Beschwerde führt. Das Gericht hält die Schaffung einer neuen Regel für ausgeschlossen, die einem Staat ein Interventionsrecht gegen einen anderen Staat aus dem Grunde eröffnet, daß sich der letztere für irgendein besonderes ideologisches oder politisches System entschieden hat.“<sup>35</sup>

Damit wird nicht allein die Interventionspolitik der USA gegenüber Nicaragua für völkerrechtswidrig erklärt. Es wird überzeugend nachgewiesen, daß die gesamte neokolonialistische USA-Politik, die ein Interventionsrecht gegenüber jeder demokratischen Regierung in Anspruch nimmt, mit dem geltenden Völkerrecht unvereinbar ist.

#### *IGH-Urteil bekräftigt Verbindlichkeit grundlegender Völkerrechtsprinzipien*

Der Prozeß Nikaraguas gegen die USA wegen der militärischen und paramilitärischen Aktivitäten in und gegen Nicaragua hat eine Reihe bemerkenswerter Ergebnisse hervorgebracht. Sie können für die weitere Entwicklung der internationalen Beziehungen sowie für die sachgerechte Einschätzung der Rolle internationaler Gerichte bei der Beilegung internationaler Streitigkeiten erhebliche Bedeutung erlangen.

Das wichtigste Ergebnis ist zweifellos, daß der IGH in seinem Urteil bestätigt hat, daß die USA mit der Unterstützung der Contras und durch eigene militärische Aktivitäten gegenüber Nicaragua das Gewalt- und Interventionsverbot, die Souveränität Nikaraguas, die Freiheit der Schifffahrt sowie den mit Nicaragua 1956 geschlossenen Vertrag über Freundschaft, Handel und Schifffahrt verletzt haben, daß sich die USA nicht auf ein Recht zur Selbstverteidigung oder ein Recht zur Anwendung von Sanktionen gegenüber Nicaragua berufen können und daß sie verpflichtet sind, ihre völkerrechtswidrigen Aktivitäten einzustellen und den Nicaragua durch diese Aktivitäten verursachten Schaden zu ersetzen.

Das ist zweifellos eine wichtige moralische und rechtliche Unterstützung des gerechten Kampfes des nikaraguanischen Volkes gegen die US-amerikanische Interventionspolitik, auch wenn sie nicht zu Sanktionsbeschlüssen im UN-Sicherheitsrat geführt hat. Das Urteil bestätigt, daß in der Auseinandersetzung mit den USA das kleine Nicaragua im Recht ist.

Von prinzipieller Bedeutung ist die mit der Entscheidung des IGH erfolgte allgemeine Verurteilung der Reaganpolitik, die sich gegen alle Staaten richtet, die nicht bereit sind, sich den politischen Forderungen der USA zu beugen.

Das Urteil bekräftigt die allgemeine Verbindlichkeit der grundlegenden Völkerrechtsprinzipien, insbesondere das Verbot der Anwendung von Gewalt, das Interventionsverbot, das Prinzip der souveränen Gleichheit und ausdrücklich auch das Prinzip der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten. Es zeigt, daß die rule of law im Völkerrecht von der Bereitschaft der Staaten abhängt, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zu respektieren, und nicht von der Zuständigkeit des IGH oder eines anderen Gerichts.

## Informationen

Anläßlich des 40. Jahrestages der Urteilsverkündung im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß fand am 30. September 1986 in Berlin eine **gemeinsame Veranstaltung der Vereinigung der Juristen der DDR, der Gesellschaft für Völkerrecht in der DDR sowie des Instituts für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR** statt, auf der die historischen Lehren dieses Prozesses und seine Bedeutung für die Gegenwart gewürdigt wurden.

Der Ehrenpräsident der Vereinigung der Juristen der DDR, Dr. Dr. h. c. H. T o e p l i t z, wies nach, daß in der DDR die völkerrechtliche Verpflichtung zur Verfolgung und Bestrafung von Kriegs- und Naziverbrechern konsequent erfüllt wurde. Die aktuelle Bedeutung des Nürnberger Urteils machte Prof. Dr. H. W ü n s c h e, Präsident der Gesellschaft für Völkerrecht in der DDR, sichtbar, wobei er insbesondere darauf hinwies, daß die Planung und Vorbereitung eines Angriffskrieges zu den „schwersten“ internationalen Verbrechen zählen.

Prof. Dr. B. G r a e f r a t h (Institut für Theorie des Staates und des Rechts an der AdW) befaßte sich mit der Bedeutung der Nürnberger Prinzipien für die Friedenssicherung in der Gegenwart. Er betonte, daß das Recht auf Frieden zu einer zentralen juristischen Kategorie, zu einem elementaren Bestandteil des grundlegenden Menschenrechts, des Rechts auf Leben, geworden ist und daß sich hierin eine wesentliche Weiterentwicklung des Völkerrechts unserer Zeit dokumentiert. Dr. G. S c h m i t t (Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin) behandelte die Kodifizierung der Nürnberger Prinzipien in einem Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit als eine der vordringlichsten Aufgaben der UNO.

Die Teilnehmer der Veranstaltung stimmten einer Abschlusserklärung zu, in der es u. a. heißt: „Das Internationale Militärtribunal von Nürnberg als das Gericht der Staaten der Antihitlerkoalition legte das System des Faschismus als Todfeind der Völker bloß und verurteilte die für die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Aggression gegen die Völker Europas Hauptverantwortlichen. Das Urteil hat mit der Autorität der in den Vereinten Nationen zusammengeschlossenen Völker ein für allemal das völkerrechtliche Prinzip klargestellt, daß derartige Handlungen schwerste internationale Verbrechen darstellen, für deren Begehung sich niemand und mit keiner Begründung der Verantwortlichkeit entziehen kann. Dieses grundlegende Prinzip ist Bestandteil der Rechtsordnung und der Staatspraxis der DDR, die ihre diesbezüglichen Verpflichtungen konsequent erfüllt. Die Lehren des Nürnberger Prozesses wiegen um so schwerer in einer Zeit, in der Kernwaffen und andere Massen Vernichtungswaffen eine existentielle Bedrohung der Menschheit darstellen und die internationale Sicherheit nur noch in einem Miteinander aller gewährleistet werden kann.“

Die Brückierung des IGH durch die USA macht deutlich, daß die USA offenbar die Gerichtsbarkeit des IGH nur deshalb anerkannt hatten, weil sie diese als Instrument ihrer Machtpolitik einsetzen wollten. Verhalten und Begründung der USA für die Nichtbeteiligung am Prozeß und die Nichtbefolgung der Entscheidung dokumentieren, daß der US-amerikanischen Vorstellung von der rule of law im Völkerrecht eine Konzeption zugrunde liegt, die davon ausgeht, der Welt das westliche Gesellschaftsmodell aufzwingen zu können. Eine dementsprechende Politik, die gerade Gegenstand der Klage Nikaraguas war, ist aber mit der Verbindlichkeit der allgemein anerkannten Völkerrechtsprinzipien längst zu einer Verletzung der rule of law im Völkerrecht geworden. Gerade das ist durch das Urteil des Internationalen Gerichtshofs bestätigt worden.

33 Darauf wurde in zahlreichen Erklärungen vor dem UN-Sicherheitsrat Bezug genommen: so z. B. Kuba S/PV. 2702, S. 5; Vietnam S/PV. 2702, S. 7; Polen S/PV. 2702, S. 13; UdSSR S/PV. 2702, S. 31; Bulgarien S/PV. 2703, S. 8; Libyen S/PV. 2703, S. 15; Tansania S/PV. 2703, S. 18; Ukrainische SSR S/PV. 2703, S. 24 f.; Simbabwe S/PV. 2703, S. 37.

Vgl. auch die Deklaration der VIII. Gipfelkonferenz der nicht-paktgebundenen Staaten in Haare, ND vom 9. September 1986, S. 6.

34 I. C. J. Reports 1986, para. 209.

35 I. C. J. Reports 1986, para. 263; vgl. auch O. Schächter, „The Legality of Pro-democratic Invasion“, AJIL Bd. 78 (1984), S. 645 ff.

36 Vgl. dazu besonders I. C. J. Reports 1986, para. 290 und 291.